

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

und

Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Vorjahresabschluss	6
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
3. Jahresabschluss	7
4. Rechenschaftsbericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
1. Vermögenslage	8
2. Finanzlage	13
3. Ertragslage	14
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	17
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung für Niedersachsen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues kommunales Rechnungswesen
OFE	Oberflächenentwässerung
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WSV	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Die Betriebsleitung des

**Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

(nachstehend auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Betrieb" genannt)

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften der EigBetrVO Nds. zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und der Buchführung verpflichtet. Der Auftrag wurde gemäß § 157 NKomVG erteilt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht) sowie der Rechenschaftsbericht als Anlage Nr. I bis Nr. VII beigefügt ist.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

5. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch die Betriebsleitung wieder. Die Betriebsleitung
- erläutert die wirtschaftlichen Aktivitäten der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Wirtschaftsjahr 2020, nämlich die zentrale Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
 - weist auf die Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses von T€ 93 hin,
 - erläutert, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen von T€ 501 im Wesentlichen durch Abschreibungen finanziert wurden,
 - gibt die Überdeckung der langfristigen Mittel durch langfristig gebundene Vermögenswerte mit einem Verhältnis von Nettoposition zu Fremdkapital (langfristig) von ca. 1 : 0,42 an,
 - gibt an, dass der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 Netto-Investitionen von rd. T€ 894 vorsieht. Diese sollen aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen, Beiträgen von rd. T€ 65 sowie Darlehensaufnahmen finanziert werden,
 - rechnet nach dem Haushaltsplan 2021 mit einem Jahresüberschuss von rd. T€ 90.
6. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2020. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der EigBetrVO Nds. sowie der Eigenbetriebs-satzung beachtet worden sind.

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F.).

8. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
9. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
10. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.
11. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben unsere Prüfung im Oktober 2021 in unseren Büroräumen durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019.

12. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Betriebs und dem Fachbereich 1 - Finanzen.
13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Betriebes gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung und leitenden Mitarbeitern des Betriebes sowie durch Einsichtnahme der Ausschussprotokolle haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht. Die vom Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Geschäftsrisiken (Internes Kontrollsystem) haben wir im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftberichtes.

14. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie mögliche Fehlriskien berücksichtigt.
15. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich im Wesentlichen folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - vollständige Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen,
 - Erfassung und Bewertung von Rückstellungen.
16. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Betriebes haben wir u. a. Bestandsverzeichnisse, Kontoauszüge, Verträge und sonstige Unterlagen eingesehen.
17. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat

hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

18. Der Vorjahresabschluss wurde vom Betriebsausschuss am 18. November 2020 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

19. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Betrieb nutzt für die Finanzbuchhaltung, einschließlich der Debitoren-, Kreditoren-, und Anlagenbuchhaltung, eine eigene EDV-Anlage. Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordentlich geführt. Die Belege sind ordnungsmäßig ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem des Eigenbetriebes ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchführungsstoffes zu gewährleisten.

3. Jahresabschluss

20. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des § 128 NKomVG und der §§ 44 bis 59 KomHKVO aufgestellt. Die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Ausführungserlass vom 24. April 2017 erlassenen Haushaltsmuster wurden verwendet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. In dem Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen; er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
21. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
22. Der Jahresabschluss in der von uns geprüften Fassung ist noch vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen festzustellen.

4. Rechenschaftsbericht

23. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 57 KomHKVO.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

24. In 2020 beträgt das Jahresergebnis T€ 93 (Vorjahr T€ 290). Die Strukturbilanzsumme beträgt T€ 21.840 und ist auf der Aktivseite der Bilanz durch das Sachvermögen von T€ 21.656 geprägt. Die Eigenkapitalquote beträgt mit Berücksichtigung der Sonderposten 68,6 % bzw. ohne Sonderposten 33,3 %.
25. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

26. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung das immaterielle Vermögen dem Sachvermögen zugerechnet. Die Nettoposition enthält das Basisreinvermögen, die Rücklagen sowie das Jahresergebnis. Der Sonderposten der Nettoposition wird separat ausgewiesen. Die Rückstellungen und Geldschulden werden unter der Position Schulden zusammengefasst und nach der Fälligkeit getrennt.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2020		31. Dezember 2019		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Sachvermögen	21.656	99,2	22.299	96,6	- 643
	21.656	99,2	22.299	96,6	- 643
Finanzvermögen					
Kurzfristige Forderungen	184	0,8	567	2,5	- 383
Liquide Mittel	-	-	216	0,9	- 216
	184	0,8	783	3,4	- 599
Summe der Aktiva	21.840	100,0	23.082	100,0	- 1.242
Passiva					
Nettoposition	7.275	33,3	7.473	32,4	- 198
Sonderposten	7.710	35,3	8.497	36,8	- 787
Schulden					
Lang- und mittelfristige	5.895	27,0	6.342	27,5	- 447
Kurzfristige	960	4,4	770	3,3	190
	6.855	31,4	7.112	30,8	- 257
Summe der Passiva	21.840	100,0	23.082	100,0	- 1.242

27. Bilanzvolumen und -struktur werden bei der für Entsorgungsunternehmen üblichen hohen Anlagenintensität, vorrangig vom Umfang der Sachanlagen einerseits und dem zu dessen Finanzierung bereitgestellten Kapital andererseits, bestimmt.

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 1.242 bzw. 5,4 % vermindert.

Im Berichtsjahr waren Zugänge von rd. T€ 501 zum Sachvermögen zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 1.144.

Unter dem Finanzvermögen werden im Wesentlichen privatrechtliche Forderungen gegenüber der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH in Höhe von T€ 9 (Vorjahr T€ 188) aus der Abwasserabrechnung sowie T€ 53 gegenüber dem Abwasserzweckverband Thedinghausen aus Überzahlungen im Rahmen der Einleitung in die Gemeinschaftskläranlage Eißel ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen T€ 100 (Vorjahr T€ 240) aus der vorab abgeführten Eigenkapitalverzinsung.

Das Jahresergebnis in Höhe von T€ 93 soll auskunftsgemäß als Eigenkapitalverzinsung an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen abgeführt werden.

Den Sonderposten (Baukostenzuschüsse und Investitionszuweisungen) wurden im Geschäftsjahr T€ 118 zugeführt sowie T€ 825 aufgelöst.

Der Betrieb erhebt die Gebühren nach dem NKAG. Entsprechend § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten des Betriebes decken; eine Gewinnerzielung, die über eine etwaige Eigenkapitalverzinsung hinausgeht, ist somit nicht beabsichtigt und nicht zulässig. Bis einschließlich 2012 wurde im Schmutzwasser- und im Niederschlagswasserbereich kein Sonderposten gebildet, da Verlustvorträge verrechnet wurden.

Für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2016 und 2017 wurde ein Sonderposten für den Gebührenaufgleich i. H. v. T€ 336 gebildet. Dieser Sonderposten wird in den Jahren 2020 und 2021 jeweils zur Hälfte aufgelöst. Der Sonderposten für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2018 und 2019 beträgt T€ 53, dieser wird in den Jahren 2022 und 2023 aufgelöst. Für das Berichtsjahr wurde ein Sonderposten i.H.v. T€ 87 gebildet.

Die langfristigen Verbindlichkeiten sanken tilgungsbedingt. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen aufgenommen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich u.a. aus Geldschulden für Darlehenstilgungen in 2021 (T€ 421), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 9) sowie andere Verbindlichkeiten (T€ 107) zusammen. Zudem werden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Samtgemeinde i.H.v. T€ 145 ausgewiesen (Vorjahr: Forderung i.H.v. T€ 216).

Zudem beinhalten die kurzfristigen Schulden Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungskosten (T€ 7). Des Weiteren wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen von Schmutzwasserkanälen in Asendorf gebildet (T€ 200). Die Kanalschäden sind im Zuge von kamerabasierten Kanalbefahrungen erkannt und nicht mehr im Jahr 2019 durchgeführt worden. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO sind die Instandhaltungsarbeiten in den nächsten drei Jahren nachzuholen.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2020		31. Dezember 2019	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachvermögen und immaterielles Vermögen	21.656	99,2	22.299	96,6
Summe des langfristigen Vermögens	21.656	99,2	22.299	96,6
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Nettoposition	7.275	33,3	7.473	32,4
Sonderposten	7.710	35,3	8.497	36,8
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	5.895	27,0	6.342	27,5
Summe des langfristigen Kapitals	20.880	95,6	22.312	96,7
Über-/Unterdeckung	- 776	- 3,6	13	0,1

28. Die Vermögenslage des Betriebes ist geordnet. Die langfristig gebundenen Vermögensgegenstände konnten zum Bilanzstichtag nahezu vollständig mit fristengleichen Mitteln finanziert werden.

2. Finanzlage

29. In der unter Anlage Nr. IIIa-c angefügten **Finanzrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2020 dargestellt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenen liquiden Mittel, sondern bedient sich einem zugewiesenen Bankkonto der Einheitskasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Ferner ergeben sich noch folgende Kennzahlen zur Finanzlage:

Eigenkapitalquote unter Verrechnung der Sonderposten:

	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€
Nettoposition ohne Sonderposten	7.275	7.473
Bilanzsumme ohne Sonderposten	14.130	14.585
Eigenkapitalquote	51,5 %	51,2 %

Bei einer Verrechnung der Sonderposten mit der Aktivseite ergibt sich eine rechnerische Eigenkapitalquote über 51,5 %.

30. Der Eigenbetrieb weist Forderungen gegenüber der Einheitskasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wie folgt aus:

	T€
Forderungen 1. Januar 2020	216
Verbindlichkeiten 31. Dezember 2020	-145
Abnahme der Liquidität	-361

31. Der Eigenbetrieb war in 2020 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kassenkreditrahmen beträgt T€ 350.

3. Ertragslage

32. Die Ertragslage des Betriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2020		2019		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Ordentliche Erträge						
Auflösungserträge aus Sonderposten	993	26,7	849	22,6	144	17,0
Privatrechtliche Entgelte	2.724	73,2	2.906	77,3	- 182	-6,3
Sonstige ordentliche Erträge	2	0,1	2	0,1	-	0,0
	3.719	100,0	3.757	100,0	- 38	-1,0
Ordentliche Aufwendungen						
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	414	11,1	571	15,2	157	27,5
Abschreibungen	1.155	31,1	1.173	31,2	18	1,5
Abführung Gebühren-überschuss an Sonder-posten						
Gebührenausschlag, Deckungsreserve	87	2,3	39	1,1	- 48	-123,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	185	5,0	211	5,6	26	12,3
Transferaufwendungen	1.273	34,2	1.029	27,4	- 244	-23,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	512	13,8	444	11,8	- 68	-15,3
	3.626	97,5	3.467	92,3	- 159	-4,6
Ordentliches Ergebnis	93	2,5	290	7,7	- 197	-67,9
Außerordentliche Erträge	-	0,0	18	0,5	- 18	-100,0
Außerordentliche Aufwendungen	-	0,0	18	0,5	18	100,0
Außerordentliches Ergebnis	-	0,0	-	0,0	-	-
Jahresergebnis	93	2,5	290	7,7	- 197	-67,9

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Aufgrund der Darstellung der einzelnen Ergebnisrechnungsposten in den Anlagen Nr. II a-c beschränken wir uns an dieser Stelle auf die Beschreibung der wesentlichen Veränderungen.

Das Jahresergebnis verbleibt auf dem Vorjahresniveau.

Die Auflösungserträge aus Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse steigen um T€ 144. Die darin enthaltenen Erträge aus der Auflösung für den Sonderposten Gebührenausschlag für die Jahre 2016 und 2017 betragen T€ 168. Im Vorjahr wurden aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag T€ 27 der Jahre 2014 und 2015 aufgelöst.

Innerhalb der privatrechtlichen Entgelte entwickelten sich die Erträge im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich wie folgt:

Schmutzwasser		2020	2019	2018
Abwassermenge	cbm	1 134 401	1 217 512	1 206 291
Gebühr je cbm	€	2,10	2,10	2,10
Erträge Schmutzwasserbereich	€	2.382.242,10	2.556.780,18	2.531.093,84
Niederschlagswasser				
Versiegelte Fläche	qm	526 849	525 102	524 430
Gebühr je qm	€	0,40	0,40	0,40
Erträge Niederschlagswasserbereich	€	210.665,17	209.900,13	206.197,64

Die Abwassermenge sank im Berichtsjahr. Der Rückgang ist u.a. auf die pandemiebedingt gesunkene Schmutzwassermenge eines Großkunden zurückzuführen. In den privatrechtlichen Entgelten sind zudem u. a. Erträge aus Verschmutzungszuschlägen in Höhe von T€ 63 (Vorjahr T€ 73), Grundgebühren für Nebenzähler Gartenwasser in Höhe von T€ 10 (Vorjahr T€ 9), Erstattungen für die Straßenentwässerung T€ 25 (Vorjahr T€ 25) sowie Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von T€ 22 (Vorjahr T€ 22) enthalten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sanken um T€ 157. Insbesondere im Schmutzwasserkanalnetz war ein Rückgang der Unterhaltungsaufwendungen von T€ 174 zu verzeichnen.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen sanken um T€ 11. Daneben wurden Forderungen aus der Abwasserabrechnung aus Vorjahren um T€ 10 abgeschrieben, da diese voraussichtlich nicht eintreibbar sind.

Aus der Überdeckung aus der Nachkalkulation werden dem Sonderposten "Gebührenaussgleich" dem Schmutzwasserbereich T€ 52 und im Niederschlagwasserbereich T€ 35 vor zugeführt.

Der Zinsaufwand reduziert sich tilgungsbedingt.

Unter den Transferaufwendungen werden die an den Abwasserzweckverband Thedinghausen geleisteten Entgelte erfasst. Diese entwickelten sich wie folgt:

Schmutzwasser		2020	2019	Veränderung
Eingeleitete Abwassermenge	cbm	1 175 109	1 214 255	- 39 146
Gebühr je cbm	€	1,08	0,85	0,24
Aufwand Schmutzwasserbereich	€	1.273.290,70	1.029.478,82	243.811,88

Die Gebühr je eingeleiteter cbm richtet sich nach den angefallenen Kosten der Gemeinschaftskläranlage. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Aufwand trotz rückläufiger Einleitungsmengen aufgrund gestiegener Gebühren je eingeleiteter cbm.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen stiegen u.a. durch die Bildung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich i.H.v. T€ 87 (Vorjahr: T€ 40).

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen betrafen im Vorjahr Verrechnungen zwischen den Teilbereichen.

Das Jahresergebnis von T€ 93 liegt um T€ 197 unter dem des Vorjahres und stellt die gebührenrechtliche Eigenkapitalverzinsung nach Verrechnung nicht gebührenrechtlich relevanter Erträge und Aufwendungen dar.

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

33. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird und die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des NKomVG, der KomHKVO sowie der EigBetrVO Nds. sowie den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. X (Fragenkatalog nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

34. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27. Oktober 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Bruchhausen-Vilsen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Bruchhausen-Vilsen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – gemäß § 29 ff. EigBetrVO Nds. geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 44 bis 59 KomHKVO und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 57 KomHKVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, des Betriebsausschusses und des Rates der Samtgemeinde für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 44 bis 59 KomHKVO und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Vorschriften des § 57 KomHKVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes in Übereinstimmung mit § 57 KomHKVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und Rat der Samtgemeinde sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Vorschrift des § 57 KomHKVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 29 ff. EigBetrVO Nds., § 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 27. Oktober 2021

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(Mertens)
Wirtschaftsprüfer"

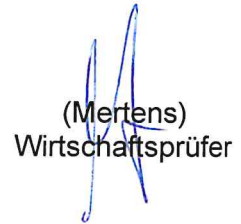
35. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bremen, 27. Oktober 2021

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer


(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020	IIa
Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 Sparte "Schmutzwasser"	IIb
Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 Sparte "Niederschlagswasser"	IIc
Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020	IIIa
Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 Sparte "Schmutzwasser"	IIIb
Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 Sparte "Niederschlagswasser"	IIIc
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	IV
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020	V
Rechenschaftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2020	VI
Forderungs- und Schuldenübersicht zum 31. Dezember 2020	VII
Verbindlichkeitenübersicht gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2020	VIII
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	IX
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	X
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Bilanz

zum

31. Dezember 2020

Bilanz Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 			
Nr.	Bezeichnung	Vorjahr 2019 -Euro-	Haushaltsjahr 2020 -Euro-
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	1.064.305,71	1.002.403,57
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	1,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	11.942,82	11.574,20
1.4	Geleistete Investitionszuw. und -zuschüsse	1.052.361,89	990.829,37
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	21.235.104,79	20.653.831,78
2.1	Unbeb. Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	0,00	0,00
2.2	Beb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	539.204,00	531.186,96
2.3	Infrastrukturvermögen	20.499.826,62	19.873.141,34
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	26.127,66	20.902,71
2.7	Betr.- u. Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	18.785,62	16.112,95
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	151.160,89	212.487,82
3.	Finanzvermögen	566.987,85	184.255,29
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	17.343,65
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	566.987,85	66.911,64
3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	100.000,00
3.9.9	Forderungen aus der Einheitskasse	0,00	0,00
4.	Liquide Mittel	215.752,39	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	23.082.150,74	21.840.490,64

Bilanz

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Nr.	Bezeichnung	Vorjahr 2019 -Euro-	Haushaltsjahr 2020 -Euro-
	PASSIVA		
1.	Nettoposition	15.969.699,02	14.984.485,87
1.1	Basis-Reinvermögen	2.600.000,00	2.600.000,00
1.1.1	Reinvermögen	2.600.000,00	2.600.000,00
1.1.2	Sollfehlbetr. aus kam. Abschl. (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	3.192.720,39	3.192.720,39
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ord. Erg.	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen a. Überschüssen des außerord. Erg.	0,00	0,00
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuw. für nicht abnutzbare Vermögensgegenst.	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	3.192.720,39	3.192.720,39
1.3	Jahresergebnis	1.679.549,41	1.482.060,53
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	1.389.337,16	1.389.337,16
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag m. Ang. d. Betr. d. Vorbel. a. HH-Resten f. Aufw. (i. Kl.)	290.212,25	92.723,37
1.4	Sonderposten	8.497.429,22	7.709.704,95
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.784.586,44	1.553.317,68
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	6.324.000,58	5.848.265,66
1.4.3	Gebührenausschlag	388.842,20	308.121,61
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	6.905.051,72	6.648.604,77
2.1	Geldschulden	6.736.709,32	6.315.865,48
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Vbl. aus Krediten für Investitionen	6.736.709,32	6.315.865,48
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2.	Vbl. aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Vbl. aus Lieferungen und Leistungen	1.332,42	78.545,72
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	1.380,00
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Vbl. aus Zuw. und Zusch. für lauf. Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Vbl. aus Zuw. und Zusch. für Investitionen	0,00	1.380,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	167.009,98	252.813,57
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.3.9	Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse	0,00	145.455,28
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	167.009,98	107.358,29
3.	Rückstellungen	207.400,00	207.400,00

Bilanz Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 			
Nr.	Bezeichnung	Vorjahr 2019 -Euro-	Haushaltsjahr 2020 -Euro-
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnl. Verpfl.	0,00	0,00
3.1.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.1.2	Beihilferückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückst. f. Altersteilzeitarbeit u. ähnl. Maßn.	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	200.000,00	200.000,00
3.4	Rückst.f.d.Rekultiv.u.Nachs.geschl.Abfalldep.	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückst.i.R.d.Finanzausgl.u.v.Steuerschuldverh.	0,00	0,00
3.7	Rückst. für droh.Verpfl.a.Bürgsch.,Gewährl. und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	7.400,00	7.400,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	23.082.150,74	21.840.490,64

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Ergebnisrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2020

Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergebnis
005	Ordentliche Erträge				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	Auflösungserträge aus Sonderposten	848.689,10	995.700,00	993.184,72	2.515,28
040	sonstige Transfererträge				
050	öffentlich-rechtliche Entgelte				
060	privatrechtliche Entgelte	2.906.559,68	2.848.200,00	2.723.589,83	124.610,17
070	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100,00		432,08	
080	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		100,00		100,00
090	aktivierte Eigenleistungen				
100	Bestandsveränderungen				
110	sonstige ordentliche Erträge	2.027,54		2.201,60	-2.201,60
120	= Summe ordentliche Erträge	3.757.376,32	3.844.000,00	3.719.408,23	124.591,77
125	Ordentliche Aufwendungen				
130	Personalaufwendungen				
140	Versorgungsaufwendungen				
150	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	571.087,46	608.400,00	414.038,57	194.361,43
160	Abschreibungen	1.172.974,51	1.187.700,00	1.154.973,31	32.726,69
170	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	210.571,81	195.200,00	185.468,55	9.731,45
180	Transferaufwendungen	1.029.478,82	1.270.000,00	1.273.290,70	-3.290,70
190	sonstige ordentliche Aufwendungen	483.051,47	517.000,00	598.912,73	9.064,84
200	= Summe ordentliche Aufwendungen	3.467.164,07	3.778.300,00	3.626.683,86	151.616,14
210	Ordentliches Ergebnis (Summe ordentl. Erträge abzüglich Summe ord. Aufwend.)	290.212,25	65.700,00	92.724,37	-27.024,37
220	Außerordentliche Erträge	17.779,04			
230	Außerordentliche Aufwendungen	17.779,04		1,00	
240	Außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abz. außerord. Aufwend.)	0,00		1,00	-1,00
250	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerord. Ergebnis)	290.212,25	65.700,00	92.723,37	-27.023,37

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Teilergebnisrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

Sparte "Schmutzwasser"

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**Teilergebnisrechnung Schmutzwasser**

Rechnungsjahr: 2020

Filter: Kostenträger Filter: 5381, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergebnis
005	Ordentliche Erträge				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	Auflöserträge aus Sonderposten	673.583,99	817.300,00	816.696,65	603,35
040	sonstige Transfererträge				
050	öffentlich-rechtliche Entgelte				
060	privatrechtliche Entgelte	2.671.459,55	2.613.000,00	2.487.724,66	125.275,34
070	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100,00		432,08	-432,08
080	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		100,00		100,00
090	aktivierte Eigenleistungen				
100	Bestandsveränderungen				
110	sonstige ordentliche Erträge	1.521,53		1.651,20	-1.651,20
120	= Summe ordentliche Erträge	3.346.665,07	3.430.400,00	3.306.504,59	123.895,41
125	Ordentliche Aufwendungen				
130	Personalaufwendungen				
140	Versorgungsaufwendungen				
150	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	536.808,80	536.500,00	382.976,11	153.523,89
160	Abschreibungen	981.172,24	990.000,00	984.338,57	5.661,43
170	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	194.059,16	180.100,00	171.470,97	8.629,03
180	Transferaufwendungen	1.029.478,82	1.270.000,00	1.273.290,70	-3.290,70
190	sonstige ordentliche Aufwendungen	401.033,51	416.200,00	432.874,97	39.358,82
200	= Summe ordentliche Aufwendungen	3.142.552,53	3.392.800,00	3.244.951,32	147.848,68
210	Ordentliches Ergebnis (Summe ordentl. Erträge ab-züglich Summe ord. Aufwend.)	204.112,54	37.600,00	61.553,27	-23.953,27
220	Außerordentliche Erträge				
230	Außerordentliche Aufwendungen	17.779,04		1,00	
240	Außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abz. außerord. Aufwend.)	-17.779,04		1,00	-1,00
250	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerord. Ergebnis)	186.333,50	37.600,00	61.552,27	-23.952,27

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Teilergebnisrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

Sparte "Niederschlagswasser"

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Teilergebnisrechnung Niederschlagswasser

Rechnungsjahr: 2020

Filter: Kostenträger Filter: 5382, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergebnis
005	Ordentliche Erträge				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	Auflösungserträge aus Sonderposten	175.105,11	178.400,00	176.488,07	1.911,93
040	sonstige Transfererträge				
050	öffentlich-rechtliche Entgelte				
060	privatrechtliche Entgelte	235.100,13	235.200,00	235.865,17	-665,17
070	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
080	Zinsen und ähnliche Finanzerträge				
090	aktivierte Eigenleistungen				
100	Bestandsveränderungen				
110	sonstige ordentliche Erträge	506,01		550,40	-550,40
120	= Summe ordentliche Erträge	410.711,25	413.600,00	412.903,64	696,36
125	Ordentliche Aufwendungen				
130	Personalaufwendungen				
140	Versorgungsaufwendungen				
150	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	34.278,66	71.900,00	31.062,46	40.837,54
160	Abschreibungen	191.802,27	197.700,00	170.634,74	27.065,26
170	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.512,65	15.100,00	13.997,58	1.102,42
180	Transferaufwendungen				
190	sonstige ordentliche Aufwendungen	82.017,96	100.800,00	166.037,76	-65.237,76
200	= Summe ordentliche Aufwendungen	324.611,54	385.500,00	381.732,54	3.767,46
210	Ordentliches Ergebnis (Summe ordentl. Erträge ab-züglich Summe ord. Aufwend.)	86.099,71	28.100,00	31.171,10	-3.071,10
220	Außerordentliche Erträge	17.779,04			
230	Außerordentliche Aufwendungen				
240	Außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abz. außerord. Aufwend.)	17.779,04			
250	Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerord. Ergebnis)	103.878,75	28.100,00	31.171,10	-3.071,10

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Finanzrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2020 Filter: Gemeindefilter 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ergebnis Ansatz
005	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	sonstige Transfereinzahlungen				
040	öffentlich-rechtliche Entgelte				
050	privatrechtliche Entgelte	2.872.289,98	2.848.200,00	2.892.386,74	-40.508,18
060	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			532,08	-532,08
070	Zinsen und ähnliche Einzahlungen		100,00		100,00
080	Einz. a.d. Veräuß. geringw. Verm.gegenstände				
090	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3,49		4.350,12	-4.350,12
100	= Summe der Einz. aus lauf. Verwaltungstätigkeit	2.872.293,47	2.848.300,00	2.897.268,94	-48.968,94
105	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
110	Personalauszahlungen				
120	Versorgungsauszahlungen				
130	Ausz.f.Sach-u.Dienstl.u. geringw.Vermögensgegenst.	634.090,98	608.400,00	418.590,45	189.809,55
140	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	215.297,15	195.200,00	190.394,32	4.805,68
150	Transferauszahlungen	1.181.604,27	1.270.000,00	1.188.178,82	81.821,18
160	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	440.945,17	517.000,00	516.650,24	4.028,32
170	= Summe der Ausz. aus lauf. Verwaltungstätigkeit	2.471.937,57	2.590.600,00	2.313.813,83	280.464,73
180	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit(Summe d.Einz.abz.Summe d.Ausz.a.lauf.Verw.tät.)	400.355,90	257.700,00	583.455,11	-235.174,35
185	Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
190	Zuwendungen für Investitionstätigkeit				
200	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	124.545,19	65.000,00	100.817,79	35.817,79
210	Veräußerung von Sachvermögen				
220	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
230	sonstige Investitionstätigkeit				
240	= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	124.545,19	65.000,00	100.817,79	35.817,79
245	Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
250	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	84.720,42			
260	Baumaßnahmen	456.819,60	1.110.000,00	458.624,01	-651.375,99
270	Erwerb von beweglichem Sachvermögen		40.000,00	620,48	-39.379,52
280	Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
290	Aktivierbare Zuwendungen	6.900,00	7.000,00	15.180,00	8.180,00
300	Sonstige Investitionstätigkeit				
310	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	548.440,02	1.157.000,00	474.424,49	-682.575,51
320	Saldo aus Investitionstätigkeit(Summe Einz.abz.Summe Ausz.f.Investitionstätigk.)	-423.894,83	-1.092.000,00	-373.606,70	-718.393,30
330	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag(Summen Zeile 18 und 32)	-23.538,93	-834.300,00	209.848,41	-1.044.148,41
335	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
340	Einz.,Aufnahme v.Krediten u.inn.Darl.f.Inv.tätigk.	700.000,00	1.750.000,00		1.750.000,00

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2020 Filter: Gemeindefilter 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz Ergebnis
350	Ausz., Tilgung v.Kred.u.Rückz.v.inn.Darf.f.Inv.tät.	424.165,07	1.485.000,00	420.843,83	1.064.156,17
360	Saldo aus Finanzierungstätigkeit(Saldo aus Zeile 34 und 35)	275.834,93	-3.235.000,00	-420.843,83	-2.814.156,17
370	vorauss. Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen(Summe Z33 und 36)	252.296,00		-210.995,42	
380	haushaltsunwirksame Einzahlungen(u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	293.277,12		0,00	
390	haushaltsunwirksame Auszahlungen(u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	491.636,26		150.212,25	
393	Saldo aus Einheitskasse	215.752,39		361.207,67	
400	Saldo aus haushaltsunw. Vorgängen(Zeile 38 und Zeile 39)	-198.359,14		-150.212,25	
410	+/- Anf.best. an Zahlungsm. zu Beginn des J.	161.815,53		215.752,39	
420	= Endbestand an Zahlungsmitteln(Liquide Mittel	215.752,39		-145.455,28	

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Teilfinanzrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

Sparte "Schmutzwasser"

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Teilfinanzrechnung Schmutzwasser

Rechnungsjahr 2020

Filter: Kostenträger Filter: 5381, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2019	2020	2020	Ansatz Ergebnis
005	Einzahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	sonstige Transfereinzahlungen				
040	öffentlich-rechtliche Entgelte				
050	privatrechtliche Entgelte	2.637.189,85	2.613.000,00	2.656.521,57	-43.521,57
060	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	532,08	-532,08
070	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	100,00	0,00	100,00
080	Einz. a.d. Veräuß. geringw. Verm.gegenstände				
090	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3,49	0,00	4.350,12	-4.350,12
100	= Summe der Einz. aus lauf.	2.637.193,34	2.613.100,00	2.661.403,77	-40.275,09
	Verwaltungstätigkeit				
105	Auszahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit				
110	Personalauszahlungen				
120	Versorgungsauszahlungen				
130	Ausz.f.Sach-u.Dienstl.u. geringw.Vermögensgegenst.	589.416,17	536.500,00	387.525,68	148.974,32
140	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	198.667,76	180.100,00	176.288,54	3.811,46
150	Transferauszahlungen	1.181.604,27	1.270.000,00	1.188.178,82	81.821,18
160	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	370.508,22	416.200,00	377.076,66	42.801,90
170	= Summe der Ausz. aus lauf.	2.340.196,42	2.402.800,00	2.129.069,70	277.408,86
	Verwaltungstätigkeit				
180	Saldo aus laufender	296.996,92	210.300,00	532.334,07	-237.133,77
	Verwaltungstätigkeit(Summe				
	d.Einz.abz.Summe d.Ausz.a.lauf.Verw.tät.)				
185	Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
190	Zuwendungen für Investitionstätigkeit				
200	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	124.545,19	65.000,00	100.817,79	-35.817,79
210	Veräußerung von Sachvermögen				
220	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
230	sonstige Investitionstätigkeit				
240	= Summe der Einzahlungen für	124.545,19	65.000,00	100.817,79	-35.817,79
	Investitionstätigkeit				
245	Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
250	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
260	Baumaßnahmen	435.660,22	698.000,00	275.679,29	422.320,71
270	Erwerb von beweglichem Sachvermögen		40.000,00	620,48	39.379,52
280	Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
290	Aktivierbare Zuwendungen	6.900,00	7.000,00	15.180,00	-8.180,00
300	Sonstige Investitionstätigkeit				
310	= Summe der Auszahlungen für	442.560,22	745.000,00	291.479,77	453.520,23
	Investitionstätigkeit				

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**Teilfinanzrechnung Schmutzwasser**

Rechnungsjahr 2020

Filter: Kostenträger Filter: 5381, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2019	2020	2020	Ansatz Ergebnis
320	Saldo aus Investitionstätigkeit(Summe	-318.015,03	-680.000,00	-190.661,98	-489.338,02
	Einz.abz.Summe Ausz.f.Investitionstätigk.)				
330	Finanzmittel-Überschuss/-	-21.018,11	-469.700,00	341.672,09	-811.372,09
	Fehlbetrag(Summen Zeile				
	18 und 32)				
335	Ein-, Auszahlungen aus				
	Finanzierungstätigkeit				
340	Einz., Aufnahme v. Krediten	650.000,00			
350	Ausz., Tilgung v. Krediten	349.977,46		342.941,29	
360	Saldo aus Finanzierungstätigkeit(Saldo aus	300.022,54	-2.850.000,00	-342.941,29	-2.507.058,71
	Zeile				
	34 und 35)				
370	vorauss. Saldo aus Einzahlungen und	279.004,43	-3.319.700,00	-5.619,32	-3.314.080,68
	Auszahlungen/				
	Summe aus Z.33 und 36)				
380	haushaltsunwirksame Einzahlungen	207.866,42			
390	haushaltsunwirksame Auszahlungen	369.448,58	0,00	94.112,54	-94.112,54
391	Einzahlungen aus Einheitskasse			2.357.024,88	
392	Auszahlungen aus Einheitskasse			1.995.817,21	
393	Saldo aus Einheitskasse	858.830,95		361.207,67	
400	Saldo aus haushaltsunw. Vorgängen(Zeile 38	-161.582,16	0,00	-94.112,54	
	und				
	Zeile 39)				
410	+/- Anf.best. an Zahlungsm. zu Beginn des J.	741.408,68		858.830,95	
420	=Endbestand an Zahlungsmitteln	858.830,95		120.370,65	

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Teilfinanzrechnung
für das Haushaltsjahr 2020**

Sparte "Niederschlagswasser"

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb**Teilfinanzrechnung Niederschlagswasser****Rechnungsjahr 2020**

Filter: Kostenträger Filter: 5382, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2019	2020	2020	Ansatz Ergebnis
005	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
010	Steuern und ähnliche Abgaben				
020	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
030	sonstige Transfereinzahlungen				
040	öffentlich-rechtliche Entgelte				
050	privatrechtliche Entgelte	235.100,13	235.200,00	235.865,17	-665,17
060	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
070	Zinsen und ähnliche Einzahlungen				
080	Einz. a.d. Veräuß. geringw. Verm.gegenstände				
090	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen				
100	= Summe der Einz. aus lauf. Verwaltungstätigkeit	235.100,13	235.200,00	235.865,17	-665,17
105	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
110	Personalauszahlungen				
120	Versorgungsauszahlungen				
130	Ausz.f.Sach-u.Dienstl.u. geringw.Vermögensgegenst.	44.674,81	71.900,00	31.064,77	40.835,23
140	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	16.629,39	15.100,00	14.105,78	994,22
150	Transferauszahlungen				
160	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	70.436,95	100.800,00	139.573,58	-38.773,58
170	= Summe der Ausz. aus lauf. Verwaltungstätigkeit	131.741,15	187.800,00	184.744,13	3.055,87
180	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit(Summe	103.358,98	47.400,00	51.121,04	-3.721,04
	d.Einz.abz.Summe d.Ausz.a.lauf.Verw.tät.)				
185	Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
190	Zuwendungen für Investitionstätigkeit				
200	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit				
210	Veräußerung von Sachvermögen				
220	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
230	sonstige Investitionstätigkeit				
240	= Summe der Einzahlungen für				
	Investitionstätigkeit				
245	Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
250	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	84.720,42			
260	Baumaßnahmen	21.159,38	412.000,00	182.944,72	229.055,28
270	Erwerb von beweglichem Sachvermögen				
280	Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
290	Aktivierbare Zuwendungen				
300	Sonstige Investitionstätigkeit				

SG Bruchhausen-Vilsen - Eigenbetrieb**Teilfinanzrechnung Niederschlagswasser**

Rechnungsjahr 2020

Filter: Kostenträger Filter: 5382, Gemeindefilter: 07

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2019	2020	2020	Ansatz Ergebnis
310	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.879,80	412.000,00	182.944,72	229.055,28
320	Saldo aus Investitionstätigkeit(Summe Einz.abz.Summe Ausz.f.Investitionstätig.)	-105.879,80	-412.000,00	-182.944,72	229.055,28
330	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag(Summen Zeile 18 und 32)	-2.520,82	-364.600,00	-131.823,68	-232.776,32
335	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit v.Kred.u.Rückz.v.inn.Darl.f.Inv.tät.				
340	Einz., Aufnahme v. Krediten	50.000,00			
350	Ausz., Tilgung v. Krediten	74.187,61		77.902,54	
360	Saldo aus Finanzierungstätigkeit(Saldo aus Zeile 34 und 35)	-24.187,61	385.000,00	-77.902,54	307.097,46
370	vorauss. Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen(Summe aus Z.33 und 36)	-26.708,43	1.220.000,00	-209.726,22	1.010.273,78
380	haushaltsunwirksame Einzahlungen	85.410,70			
390	haushaltsunwirksame Auszahlungen	122.187,68	0,00	56.099,71	-56.099,71
391	Einzahlungen aus Einheitskasse				
392	Auszahlungen aus Einheitskasse				
393	Saldo aus Einheitskasse	-643.078,56			
400	Saldo aus haushaltsunw. Vorgängen(Zeile 38 und Zeile 39)	-36.776,98	0,00	-56.099,71	
410	+/- Anf.best. an Zahlungsm. zu Beginn des J.	-579.593,15		-643.078,56	
420	=Endbestand an Zahlungsmitteln	-643.078,56		-265.825,93	

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 14.12.1995 beschlossen, die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.1996 aus dem städtischen Haushalt auszugliedern und in einen gleichzeitig zu gründenden Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ zu überführen.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erfolgte aufgrund einer Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1996. Das Reinvermögen beträgt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 01.07.2011 € 2.600.000,00.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. Zum 01.01.2011 hat der Eigenbetrieb sein Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt.

II. BILANZIERUNG- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.1996) zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen auf Sachanlagen wurden linear vorgenommen.

Das **Finanzvermögen** (Forderungen) ist mit den Nennbeträgen angesetzt.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der **Sonderposten aus Beiträgen** wird regelmäßig mit 3,0 % bzw. 3,2 % p.a. zugunsten der Erträge aufgelöst.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgte mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Aktiva

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang).

Das **Finanzvermögen (Forderungen)** umfasst u. a. Abwassergebühren und ausstehende Anschlussbeiträge. Einzelheiten ergeben sich aus der Forderungsübersicht gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO.

B. Passiva

1. Entwicklung der Nettoposition

	Stand 01.01.2020	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2020
	T€	T€	T€	T€
Reinvermögen	2.600	0	0	2.600
Rücklagen	3.193	0	0	3.193
Jahresergebnis	1.680	93	290	1.482
	7.473	93	290	7.275

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Das **Reinvermögen** wurde zum 31.12.2020 in Höhe von T€ 2.600 ausgewiesen (§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung).

Das **Jahresergebnis** von + T€ 1.481 resultiert bei einem Vortrag von + T€ 1.679 aus dem Jahresüberschuss von T€ 92 sowie der abgeführten Eigenkapitalverzinsung für 2019 von T€ 290.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich um aufgenommene Mittel für Investitionen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Einzelheiten ergeben sich aus der Schuldenübersicht gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO.

IV. ANGABEN ZU POSTEN DER ERGEBNISRECHNUNG

a) privatrechtliche Leistungsentgelte

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Mieten und Pachten	22	22
Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	1	1
Abwasserentgelte WSV	2.454	2.638
Abwasserentgelte Abzähler	10	10
Gebäudeanschlüsse	1	1
OFE Entgelte	211	210
Erstattungen der Gemeinden	25	25
	<u>2.724</u>	<u>2.907</u>

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

b) Entgelte

Im Berichtsjahr galten für die Schmutzwasserbeseitigung die im Ratsbeschluss gefasste Satzung über die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) vom 01.01.2014.

Teil I Allgemeine Bedingungen
Teil II Entgelte
Teil III Schlussvorschriften

Der Abwasserpreis (§ 3 Abs. 1 Teil II AEB) für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage betrug bis zum 31.12.2017 2,35 Euro/cbm.
Ab 01.01.2018 beträgt er 2,10 Euro/cbm Abwasser.

Für die Niederschlagsentwässerung galten im Berichtsjahr die mit Ratsbeschluss gefasste Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 26.10.1995 und die allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerungsanlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser – AEB-N-) vom 26.10.1995:

Teil I Allgemeine Bedingungen
Teil II Entgelte

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Niederschlagswasserpreis (§ 1 Teil II EB-N) betrug für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage jährlich 0,26 €/m² tatsächlich bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Seit 01.01.2006 ist der Niederschlagswasserpreis auf 0,40 €/m² angehoben worden.

Als Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalanlage erhebt der Betrieb einen Baukostenzuschuss für den Schmutzwasserkanal gem. Teil II, § 1 AEB von 4,09 €/m² vordefinierter Fläche.

Personalbereich

Die Erledigung der Verwaltungsarbeiten erfolgte durch Mitarbeiter der Samtgemeinde. Die hierfür angefallenen Aufwendungen wurden prozentual abgerechnet. Aufzeichnungen über die Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages liegen vor.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Betriebsleitung:

- a) Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt. Betriebsleiter waren im Berichtsjahr die Herren Hannes Homfeld (kaufmännischer Betriebsleiter) und Bernd Bormann (technischer Betriebsleiter, kommissarisch).
- b) Für die Betriebsleitung und sonstigen in leitender Funktion tätigen Personen wurden von der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Personalkosten im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages entrichtet.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

2. Betriebsausschuss

- a) Dem **Betriebsausschuss** im Wirtschaftsjahr 2020 gehörten zum 31.12.2020 an:

Heinfried Kabbert
Bernd Schneider

Vorsitzender
stv. Vorsitzender

Heiko Albers
Willy Immoor
Johann-Dieter Oldenburg
Gerda Ravens
Ulf-Werner Schmidt
Günter Schweers
Frank Tecklenborg

- b) **Vergütungen** an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden von der **Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen** im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages entrichtet.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Anlagen

Anlagenübersicht
Forderungsübersicht
Schuldenübersicht

Bruchhausen-Vilsen, den 08.10.21

Die Betriebsleitung



Hannes Homfeld



Bernd Bormann

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2020

Anlagenübersicht

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Nr. Bezeichnung	AW-HW Stand 31.12.VJ -Euro- 2	AW-HW Zugänge HHJ -Euro- 3	AW-HW Abgänge HHJ -Euro- 4	AW-HW Umbuch. HHJ -Euro- 5	AW-HW Stand 31.12.HHJ -Euro- 6	AfA Stand 31.12. VJ -Euro- 7	AfA Abschreib. HHJ -Euro- 8	AfA Auflösungen ³ -Euro- 9	AfA Zuschreib. HHJ -Euro- 10	AfA Stand 31.12. HHJ -Euro- 11	Buchwerte am 31.12. HHJ -Euro- 12	Buchwerte am 31.12. VJ -Euro- 13
1. Immaterielles Vermögensgegenstände	2.578.977,26	16.559,00	0,00	0,00	2.595.536,26	-1.514.671,55	-78.461,14	0,00	0,00	-1.593.132,69	1.002.403,57	1.064.305,71
1.2 Lizenzen	9.646,44	-1,00	0,00	0,00	9.645,44	-9.645,44	0,00	0,00	0,00	-9.645,44	0,00	1,00
1.3 Ähnliche Rechte	19.166,82	0,00	0,00	0,00	19.166,82	-7.224,00	-368,62	0,00	0,00	-7.592,62	11.574,20	11.942,82
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.550.164,00	16.560,00	0,00	0,00	2.566.724,00	-1.497.802,11	-78.092,52	0,00	0,00	-1.575.894,63	990.829,37	1.052.361,89
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und GWG)	48.430.898,09	484.402,07	0,00	0,00	48.915.300,16	-27.195.793,30	-1.065.675,08	0,00	0,00	-28.261.468,38	20.653.831,78	21.235.104,79
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	655.388,69	0,00	0,00	0,00	655.388,69	-116.184,69	-8.017,04	0,00	0,00	-124.201,73	531.186,96	539.204,00
2.3 Infrastrukturvermögen	47.525.243,34	175.066,75	0,00	248.008,39	47.948.318,48	-27.025.416,72	-1.049.760,42	0,00	0,00	-28.075.177,14	19.873.141,34	20.499.826,62
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	63.503,40	0,00	0,00	0,00	63.503,40	-37.375,74	-5.224,95	0,00	0,00	-42.600,69	20.902,71	26.127,66
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.601,77	0,00	0,00	0,00	35.601,77	-16.816,15	-2.672,67	0,00	0,00	-19.488,82	16.112,95	18.785,62
2.9 Geleistete Anzahlungen im Bau	151.160,89	309.335,32	0,00	-248.008,39	212.487,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	212.487,82	151.160,89
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insgesamt	51.009.875,35	500.961,07	0,00	0,00	51.510.836,42	-28.710.464,85	-1.144.136,22	0,00	0,00	-29.854.601,07	21.656.235,35	22.299.410,50

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Rechenschaftsbericht

für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rechenschaftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Wirtschaftliche Aktivitäten

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Wirtschaftsjahr 2020 umfassten die zentrale Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Der Betrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen.

2. Ertragslage

Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von rd. T€ 93.

3. Investitionen

Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Berichtsjahr Investitionen von rd. T€ 501 durchgeführt. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte im Wesentlichen durch Abschreibungen.

4. Finanzierung

Zum Bilanzstichtag zeigt die Bilanz eine Überdeckung der langfristigen Mittel durch langfristig gebundene Vermögenswerte. Das Verhältnis von Nettoposition zu Fremdkapital (langfristig) beträgt rd. 1: 0,42.

5. Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten

Im Wirtschaftsjahr 2020 haben sich keine Änderungen im Bestand von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten ergeben.

Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

6. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 sieht Netto-Investitionen von rd. T€ 894 vor, die u.a. aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen, durch Beiträge von rd. TE 65 und Darlehensaufnahmen finanziert werden können.

II. WESENTLICHE CHANCEN UND RISIKEN DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Nach dem Haushaltsplan 2021 wird mit einem Jahresüberschuss von rd. T€ 90 gerechnet.

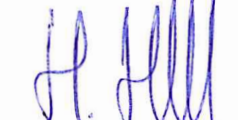
Nennenswerte wesentliche Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung sind nach unserer Beurteilung nicht gegeben.

III. NACHTRAGSBERICHT

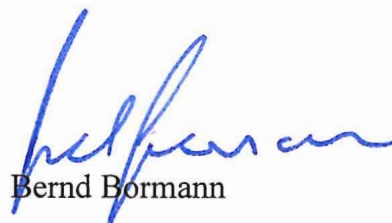
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben. Zukünftige Risiken aus der Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen des Betriebes, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage spürbar nachhaltig beeinflussen können, sind zzt. nicht erkennbar.

Bruchhausen-Vilsen, den 08.10.21

Die Betriebsleitung



Hannes Homfeld



Bernd Bormann

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Forderungs- und Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2020

**Forderungsübersicht
zum 31. Dezember 2020**

Art der Forderungen		Gesamtbetrag am 31.12. des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
	1	2	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	6	7
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7	Transferleistungen	17.343,65	17.343,65	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	66.911,64	66.911,64	0,00	0,00	566.987,85	-500.076,21
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	215.752,39	-115.752,39
	(unter 4.)						
Forderungen insgesamt		184.255,29	184.255,29	0,00	0,00	782.740,24	-615.828,60

Abwasserbeseitigung
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Schuldenübersicht
zum 31. Dezember 2020

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
	1	2	bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	6	7
2.1	Geldschulden	6.315.865,48	420.843,84	1.914.616,29	3.980.405,35	6.736.709,32	-420.843,84
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.315.865,48	420.843,84	1.914.616,29	3.980.405,35	6.736.709,32	-420.843,84
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	185.904,01	185.904,01	0,00	0,00	1.332,42	184.571,59
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	146.835,28	146.835,28	0,00	0,00	167.009,98	-20.174,70
Schulden insgesamt		6.648.604,77	753.583,13	1.914.616,29	3.980.405,35	6.905.051,72	-256.446,95

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Verbindlichkeitenübersicht
gegenüber Kreditinstituten**

zum 31. Dezember 2020

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
Sitz:	Bruchhausen-Vilsen.
Gründung:	am 14. Dezember 1995, mit Wirkung zum 1. Januar 1996.
Gesellschafts- vertrag/Betriebs- satzung:	Erlassen in der Sitzung vom 30. Juni 2011 des Samtgemeinderates und mit Wirkung ab 1. November 2011 in Kraft gesetzt. Die Regelungen zur Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens nach § 3 der Betriebssatzung traten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.
Unternehmens- gegenstand:	Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist die zentrale Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Der Betrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	Das Reinvermögen des Betriebes beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 1. Juli 2011 € 2.600.000,00.
Organe der Gesellschaft:	<u>Betriebsausschuss</u> Entsprechend § 5 der Betriebssatzung wird für die Abwasserbeseitigung ein Betriebsausschuss für die Dauer der Wahlperiode gebildet. Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und seiner Ausschüsse, soweit nicht durch die Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden. Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Samtgemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die Nennung der Namen der Ausschussmitglieder erfolgte zutreffend im Anhang (Anlage Nr. IV). Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entscheidet nach § 6 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG, die EigBetrVO Nds. oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Vor Erteilung von Weisungen durch ihn soll die Betriebsleitung gehört werden.

Vertretung des
Betriebes:

Betriebsleiter.

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 4 der Betriebsatzung geregelt. Betriebsleiter waren im Berichtsjahr die Herren Hannes Homfeld (Kaufmännischer Betriebsleiter) und Stefan Wollschläger (Technischer Betriebsleiter, bis August 2020). Seit September 2020 hat der Samtgemeindebürgermeister Herr Bernd Bormann die Vertretung als technischer Betriebsleiter kommissarisch inne.

Steuerliche Verhältnisse

Die Abwasserbeseitigung stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine hoheitliche Tätigkeit dar. Für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen" sind daher z. Z. keine Steuern zu zahlen.

Wirtschaftliche Grundlagen des Betriebes

Die Verwaltungsaufgaben wurden durch Bedienstete der Samtgemeinde durchgeführt. Die hierfür angefallenen anteiligen Gehälter wurden von der Samtgemeinde im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages angefordert.

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind gem. § 4 der Betriebssatzung die Betriebsleitung und gem. § 5 der Betriebssatzung der Betriebsausschuss. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in der Satzung festgelegt. Die Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse entsprechen den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Unternehmensleitung und sind sachgerecht geregelt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr 2020 fanden zwei Betriebsausschusssitzungen statt. Die Protokolle liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Im Berichtsjahr wurden nach uns gegebener Auskunft keine der angesprochenen Tätigkeiten ausgeübt.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Nein. Für die Betriebsleitung und sonstige in leitender Funktion tätigen Personen wurden von dem Abwasserbetrieb Leistungen an die Samtgemeindeverwaltung gewährt, und zwar im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages.

FRAGENKREIS 2:**Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ja. Die Organisation ergibt sich aus der Betriebssatzung und den Dienstanweisungen. Gleichzeitig ergibt sich eine Anlehnung an die Organisation der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, da die Verwaltungsaufgaben von dort wahrgenommen werden.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung haben wir nicht festgestellt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Nach Auskunft der Betriebsleitung existieren entsprechende Dienstanweisungen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Entscheidungszuordnung ergibt sich aus der Satzung und der Dienstanweisung für den Betrieb. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung haben wir nicht festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Mängel sind uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Planung entspricht den materiellen und zeitlichen Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Planabweichungen werden nach vorgelegtem Jahresabschluss untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Zur ordnungsgemäßen Vor- und Nachkalkulation der Preise ist eine entsprechende Kostenrechnung erforderlich. Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Kämmerei überwacht stetig die Liquidität und die Bedienung der Darlehen. Zum 31. Dezember 2020 existieren keine eigenen Girokonten; die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird über die Kasse der Samtgemeinde mit abgewickelt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat für den Eigenbetrieb ein selbstständiges Bankkonto eingerichtet.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Aufgrund der Größe und Eigenart des Eigenbetriebes ist eine solche Einrichtung nicht notwendig. Die Liquidität wird laufend von dem Betriebsleiter bzw. Kämmerer überwacht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Rechnungen wurden zeitnah erstellt. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Jahresvorauszahlung werden regelmäßig Abschläge eingefordert. Eine Endabrechnung erfolgt nach mengenmäßiger Ablesung. Dies erfolgte im Wirtschaftsjahr 2020 durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH gemäß Vertrag vom 23. Januar/27. Januar 2004.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Eigenbetrieb besitzt ein sachgerechtes internes Kontrollsystem, welches als Geschäftsführungsinstrumentarium dient.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es existieren keine Beteiligungen an Tochterunternehmen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Bestandteile eines Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem. Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (z. B. Trennung von Kasse und Kassenbuchführung durch zwei Mitarbeiter), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Zahlungsrichtlinien für den Zahlungsverkehr), Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) und der Entwicklung von Richtlinien zur Belegablage sicher.

Daneben besteht durch die gesetzliche Verpflichtung zur Haushaltsplanaufstellung ein ausreichendes Planungssystem.

Zur Gewährleistung der technischen Funktion der Abwasser- und Regenwasserkanäle werden diese mit Kameras befahren, um den Zustand des Kanalnetzes zu überprüfen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen frühzeitig einzuleiten. Jährlich werden ca. 10 % des Kanalnetzes befahren.

Ein förmliches Risikohandbuch zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken wurde nicht erstellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen entsprechen den Bedürfnissen und der Unternehmensgröße des Eigenbetriebes unter Beachtung der Antwort zu 4 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe 4 a).

FRAGENKREIS 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Uns ist nicht bekannt geworden, dass derartige Produkte/Instrumente im Berichtsjahr eingesetzt wurden.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe 5 a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte?
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe 5 a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe 5 a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Siehe 5 a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe 5 a).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht. Teilweise wurden die Aufgaben durch die Samtgemeinde wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe 6 a).

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Uns liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Siehe 7 a).

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Uns liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass Geschäfte vorgenommen wurden, die nicht mit Gesetz, Satzung etc. übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung erfolgt im Rahmen eines Finanzplanes mit einem Zeithorizont von fünf Jahren. In diesem Planungsprozess erfolgt auch eine Prüfung der Investitionen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Uns liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufende Überwachung der Investitionen erfolgt durch die Betriebsleitung bzw. durch den Fachbereich 1 – Finanzen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir keine nennenswerten Abweichungen fest.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns solche Vorgänge nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 9:**Vergaberegelungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Verstöße gegen die Vergabevorschriften wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es wurden regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt.

FRAGENKREIS 10:**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung berichtet dem Betriebsausschuss regelmäßig über den Verlauf des Geschäftsbetriebes und die Lage des Eigenbetriebes. Wir regen an, gem. § 17 EigBetrVO Nds. einen Zwischenbericht unter Angabe der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Haushaltsplans zu geben.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt nach unserem Kenntnisstand ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung ist nicht erfolgt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Hierüber liegen uns keine Erkenntnisse vor.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die versicherungsrechtliche Absicherung der Risiken erfolgt aufgrund der Eigenart der Abwasserbeseitigung nicht über eine separate D&O-Versicherung, sondern über die bestehenden Versicherungen der Samtgemeinde.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Hierüber liegen uns keine Erkenntnisse vor.

FRAGENKREIS 11:**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Der Eigenbetrieb verfügt ausschließlich über betriebsnotwendiges Vermögen. Die Nutzbarkeit des in 2005 eingebrachten "Bauhof" stellt sich wie folgt dar: Anhand der Mieteinnahmen von jährlich T€ 26 für die Nutzung des Bauhofgeländes durch die Samtgemeinde im Verhältnis zu den Aufwendungen für Abschreibungen und Kapitalverzinsung von T€ 54 ergibt sich eine von der Betriebsleitung und vom Betriebsausschuss am 2. Dezember 2004 beschlossene rechnerische Nutzung des Bauhofgeländes durch die Samtgemeinde von rd. 36 %.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Auffälligkeiten bekannt geworden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Hinsichtlich der Preisentwicklung im Immobilienmarkt könnten die vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestände stille Reserven enthalten.

FRAGENKREIS 12:**Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Anlagevermögen ist nahezu vollständig durch langfristige Finanzierungsmittel finanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung der Sonderposten

68,6 %. Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Fragestellung ist für den Eigenbetrieb aufgrund seiner Eigenart nicht relevant.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Jahr 2020 wurden keine Mittel der öffentlichen Hand vereinnahmt.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme sind uns aufgrund der Eigenkapitalausstattung nicht bekannt geworden.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt nach Empfehlung des Betriebsausschusses der Samtgemeinderat.

Für das Vorjahr 2019 hat der Samtgemeinderat den folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von insgesamt € 290.212,25 wird wie folgt verwendet:

- Ein Betrag von € 204.112,54 wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Schmutzwasserentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.
- Ein Betrag von € 86.099,71 wird als Eigenkapitalverzinsung für den Bereich der Niederschlagsentwässerung an den Haushalt der Samtgemeinde abgeführt.

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Siehe Antwort zu 16 a).

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der Eigenbetrieb zahlt keine Konzessionsabgaben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Fragestellung ist für den zu prüfenden Eigenbetrieb aufgrund seiner Eigenart nicht relevant.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte wurden nach unseren Feststellungen nicht getätigt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Antwort auf Frage 15 a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wird für das Berichtsjahr ein ordentlicher Jahresüberschuss (T€ + 93) ausgewiesen. Dieser teilt sich in Jahresüberschuss bei der Schmutzwasserbeseitigung (T€ + 62) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung (T€ + 31) auf.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe Antwort zu 16 a).

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos be- ginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.